

Hegeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie zu den im Betrieb oder im Wohngebiet auftretenden Problemen hat und wie er seine Freizeit verbringt.

Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat. Die Aussagen des Vertreters des Kollektivs sind Beweismittel. Für sie gelten die Bestimmungen über die Vernehmungen von Zeugen.

Für die Ladung des Vertreters des Kollektivs finden die Bestimmungen über die Ladung von Zeugen (§§ 41 ff. StPO) im Hinblick auf die gegenüber dem Zeugen grundsätzlich unterschiedliche Stellung des Vertreters des Kollektivs keine Anwendung.

Die Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs ist während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung erforderlich. Ihm ist auch jeweils nach der Behandlung einzelner Tatkomplexe bzw. nach der Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben. Nur der umfassende Überblick über die Straftat und das Verhalten des Angeklagten — wie sie sich im Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt — setzen den Vertreter des Kollektivs in den Stand, insbesondere durch die umfassende Auswertung der Hauptverhandlung im Kollektiv dazu beizutragen, den mit dem Strafverfahren eingeleiteten Prozeß der Erziehung wirkungsvoll fortzusetzen und die Ursachen und begünstigenden Umstände der Tat zu beseitigen.

Erscheint der Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung nicht, so hat sich das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob eine Unterbrechung der Hauptverhandlung notwendig ist, von der Bedeutung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im konkreten Verfahren, aber auch von dem Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens leiten zu lassen.

Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs im Strafverfahren schließt nicht aus, daß Zeugen zum Verhalten des Täters, seiner persönlichen Entwicklung und sonstigen Umstände zur Person vernommen werden (z. B. aus HO-Beiräten und Verkaufsstellenausschüssen des Konsums).

Zum Verfahren der zweiten Instanz ist der Vertreter des Kollektivs insbesondere dann zu laden, wenn das Gericht eine eigene Beweisaufnahme durchführt. Hat er an der Verhandlung der zweiten Instanz nicht teilgenommen, so ist das Kollektiv, das ihn beauftragt hat, vom rechtskräftigen Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zu unterrichten.

Falls das Gericht der vom Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassung in grundsätzlicher Hinsicht nicht beipflichtet, muß es sich im Urteil damit auseinandersetzen, um die Entscheidung überzeugend zu begründen. Dies dient zugleich der Erarbeitung eines richtigen Standpunktes des Kollektivs zur Tat, zu ihren Zusammenhängen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu den zur Fortsetzung der Erziehung sowie zur Verhinderung weiterer Straftaten notwendigen Maßnahmen.

Aus den gleichen Gründen wird es in diesen Fällen in der Regel notwendig sein, daß das Gericht dem Kollektiv nach Rechtskraft des Urteils